

# **Satzung**

## **des Förderkreises der Realschule plus Mendig e.V.**

### **Paragraph 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Realschule plus Mendig e.V." und hat seinen Sitz in Mendig. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen.

### **Paragraph 2 Ziel und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Realschule plus Mendig sowie materielle und ideelle Unterstützung der Ziele der Schule.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie durch die Ausgestaltung von schulischen Veranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **Paragraph 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein umfasst beigetretene ehemalige Schüler sowie Freunde und Förderer der Realschule plus Mendig.
2. Mitglieder können auch Firmen und Gesellschaften werden. Sie werden vertreten durch eine geschäftsführende Person dieser Institution oder einen von ihr berufenen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

### **Paragraph 4 Beitrag**

1. Die Mitglieder zahlen den jährlichen Beitrag im Voraus. Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Beitrages selbst.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Satzung festgelegten bzw. bei Beitritt selbst bestimmten Beiträge bis zum Ende des II. Quartals des lfd. Kalenderjahres zu zahlen.
4. Erfolgt der Eintritt des Mitgliedes im Laufe eines Geschäftsjahres, so ist der Beitrag für das lfd. Geschäftsjahr voll zu entrichten.

## **Paragraph 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austrittserklärung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 31. Dezember schriftlich dem Vorstand erklärt werden.
  - c) Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmung der Satzung verstößt oder sich vereinschädigend verhält oder seinen Verpflichtungen als Vereinsmitglied nicht nachkommt oder trotz zweimaligen Erinnerungsschreiben und nach schriftlicher Ankündigung des Ausschlusses der Jahresbeitrag nicht gezahlt wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden sich vor der Beschlussfassung dem Vorstand gegenüber zu äußern. Die Aufforderung hierzu sowie der Ausschließungsbeschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
2. Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Vereinsbeiträge nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.

## **Paragraph 6 Organe**

Die Organe des Fördervereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand.

## **Paragraph 7 Jahreshauptversammlung**

1. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem angestrebten Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung per Elternbrief oder in den jeweiligen Amtlichen Bekanntmachungsorganen / Heimatblättern / Mitteilungsblättern der Verlage Linus Wittich oder Krupp Verlag Sinzig für die Verbandsgemeinden Mendig, Pellenz, Brohltal, Maifeld, Vordereifel und Mayen oder auf der Homepage der Realschule plus Mendig ([www.realschuleplus-mendig.de](http://www.realschuleplus-mendig.de)). Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht im Einzugsbereich dieser Mitteilungsblätter haben, werden auf jeden Fall schriftlich eingeladen.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, bedürfen der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

### **Paragraph 8 Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Förderkreises. Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung und beschließt die Geschäftsordnung. Die Versammlungsleitung besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer die Niederschrift zu fertigen hat. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands.
  - b) Wahl einer Versammlungsleitung für Punkt c und d
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Neuwahl des Vorstands
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
2. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für alle Organe und Mitglieder des Vereins bindend.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge – mit Ausnahme wichtiger Angelegenheiten, wie Vorstandswahlen und Satzungsänderungen – sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.

### **Paragraph 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Er ist verpflichtet, die von den Antragstellern gewünschten Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine Jahreshauptversammlung.

### **Paragraph 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- und dem Schatzmeister.

Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt (Vorstand im Sinne des §26 BGB)

2. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.

Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins. Er wird für zwei Jahre gewählt. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge und Spenden satzungsmäßig.

Im Innenverhältnis gilt: In dringenden Fällen kann das einzelne Vorstandsmitglied Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 100,--€ tätigen. Diese Ausgaben bedürfen der nachträglichen Bekanntgabe an den Vorstand. Ausgaben, die über 100,--€ hinausgehen, bedürfen des Vorstandsbeschlusses.

3. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen der Vereinsorgane und über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Die Schulleitung kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

### **Paragraph 11 Kassenwesen**

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Bis zur jeweiligen Jahreshauptversammlung legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr ab.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Bericht.

### **Paragraph 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung vom Vorstand einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Dem Auflösungsbeschluss müssen  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen.
4. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen wird der Realschule plus Mendig zugeführt, die es unmittelbar zur Förderung der Erziehung und Bildung in der Schule verwendet.

Erfüllungsort für alle aus der Satzung sich ergebenden Rechtsgeschäfte ist Mendig.

Mendig, 27.10.2010